



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0028-22-14
=RSS-E 6/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 4.1.2023

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Bauer Mag. Thomas Tiefenbrunner Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Haushaltsversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Vereinbart sind die u.a. die ABH 2016 sowie u.a., welche auszugsweise lauten:

Artikel 4

Entschädigung

1. Ersatzleistung für die versicherten Sachen:

1.1. Ersetzt

• wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert zum Schadenzeitpunkt;

Versicherungswert zum Neuwert

Versicherungswert ist der Neuwert der versicherten Sachen, das ist der Wiederbeschaffungspreis.

4. Nicht entschädigt (...)

wird ein persönlicher Liebhaberwert.

5. Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung/Wiederbeschaffung

5.1. Anspruch auf erste Entschädigung

Ergänzend zu ABS Artikel 10 hat der Versicherungsnehmer im Schadenfall vorerst nur Anspruch

- bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;*
- bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.*

Der Zeitwert einer Sache ist der Neuwert abzüglich eines Betrages für Alter und Abnutzung.

Der Zeitwertschaden bei Beschädigung sind die Reparaturkosten gekürzt im Verhältnis von Neuwert zum Zeitwert der ganzen Sache.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Sachen mit historischem bzw. künstlerischem Wert.

5.2. Anspruch auf Gesamtentschädigung

Diesen erwirbt der Versicherungsnehmer für die Sachen nach Punkt 1. nur, wenn

- gesichert ist, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.*

Sachen, die zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses bereits vorhanden, bestellt oder in Herstellung waren, gelten nicht als Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung;

- die wiederbeschafften bzw. wiederhergestellten Sachen dem gleichen Verwendungszweck dienen und die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung binnen drei Jahren ab dem Schadendatum erfolgt. Im Falle eines Deckungsprozesses wird diese Frist um die Dauer dieses Prozesses erstreckt.*

Gemäß der die Besonderen Bedingung 21PH0030 sind auch Schäden durch Beraubung der Versicherungsnehmerin oder der mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden mitversicherten Personen mit einer Versicherungssumme von (indexangepasst) € 28.734,43 gedeckt.

Der mitversicherte (*anonymisiert*) wurde am 12.11.2021 im Stiegenhaus eines Hauses in (*anonymisiert*) von unbekanntem Tätern beraubt. Die Deckung des Beraubungsschadens ist dem Grunde nach nicht strittig (Schadennr. (*anonymisiert*)). Strittig ist lediglich die Höhe der Entschädigung. Laut der Anzeigebestätigung vom 14.11.2021 wurden neben einigen geringwertigen Gegenständen auch ein Weißgoldring mit einem Diamanten, eine Rolex GMT Master 2 „Batman“ sowie ein Apple iPhone 12 Pro Max geraubt. Die antragsgegnerische Versicherung gab nach einigen Verhandlungen insgesamt € 21.455,- an Zahlungen frei, davon € 9.000,- für den Ring sowie € 10.100,- für die Rolex. Dies sei der Listenpreis einer neuen Rolex derselben Ausführung. Der Mitversicherte hatte die Uhr zum Preis von € 8.500,- im Jahr 2019 erworben. Die Antragstellerin bzw. der Mitversicherte fordern die Differenz zur Erstrisikosumme für Beraubung (€ 7.279,43). Die Uhr sei bei konzessionierten Rolex-Händlern nur mit einer Wartezeit von 8-10 Jahren erhältlich. Auf dem Sekundärmarkt sei mindestens € 21.950,- für diese Uhr zu bezahlen.

Die Antragsgegnerin lehnte die Zahlung mit Schreiben vom 24.2.2022 wie folgt ab:

„(...)Bei der Rolex halten wir an dem Neuwert gemäß Gutachten in Höhe von EUR 10.100,- fest. Auch hier wird die Differenz vom Verkehrswert zum Neuwert bei Vorlage von Rechnungen übernommen (...)“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 7.4.2022. Es sei nicht der Listenpreis der Uhr, sondern derjenige Wert heranzuziehen, der für die Wiederbeschaffung notwendig sei. Es handle sich dabei nicht um einen Liebhaberwert.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 4.5.2022 wie folgt Stellung:

„Bzgl. der Rolex GMT Master 2 wurde von dem Sachverständigen ein Listenpreis in Höhe von EUR 10.100,- ermittelt. Gefordert wird ein Liebhaberwert in Höhe von EUR 21.950,-. Liebhaberwerte können jedoch in Österreich nicht berücksichtigt werden. Dies wurde Herrn (anonymisiert) mitgeteilt, welcher sich auf ein Urteil aus Deutschland beruft.

Sämtliche Verkehrswerte wurden bereits an Frau (anonymisiert) (VN) angewiesen. Bei Vorlage der Neukaufrechnungen wird der Differenzbetrag auf den Neuwert übernommen.“

Rechtlich folgt:

Die Auslegung von AVB's hat sich am Verständnis eines verständigen durchschnittlichen Versicherungsnehmers zu orientieren, ein Maßstab, der den Kriterien der §§ 914 f ABGB weitgehend entspricht. Unklarheiten sind zu Lasten des Versicherers auszulegen, weil dies die Interessen des Vertrauensschutzes erfordern, der "erkennbare Zweck einer Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen" muss aber stets beachtet werden. Risikoeinschränkende Klauseln besitzen in dem Maße keine Vertragskraft, als deren Verständnis von einem Versicherungsnehmer ohne juristische Vorbildung nicht erwartet werden kann (vgl RS0112256). Die Wiederherstellungsklausel bei der Neuwertversicherung begründet keine Obliegenheit, sondern eine Risikobegrenzung (RS0081840).

Bei der Sachwertversicherung ist grundsätzlich das Eigentümerinteresse als versichert anzusehen (vgl RS0080528). Art 4 ABH konkretisiert dieses Eigentümerinteresse dahingehend, dass grundsätzlich der Zeitwert versichert ist, sofern eine Wiederbeschaffung innerhalb von drei Jahren erfolgt, wird die Differenz zwischen Zeitwert und Neuwert fällig.

Der Zeitwert ist definiert als Neuwert, also derjenige Betrag, der erforderlich ist, um die abhanden gekommene Sache wiederzubeschaffen, abzüglich eines Abzugs für Alter und Abnutzung. Insofern stellt also auch der Zeitwert auf die Wiederbeschaffung der gestohlene Sache ab. Im Ergebnis ist daher der Antragstellerin bzw. dem Mitversicherten zuzustimmen, dass der Neuwert sich nicht auf einen Listenpreis beziehen kann, zu dem die gestohlene Sache nicht innerhalb angemessener Zeit wieder erlangt werden kann, sondern - wie hier vorgebracht - erst innerhalb von 8-10 Jahren. Gemäß Art 4, Pkt. 5.2 der ABH 2016 wäre es für den Anspruch auf Zahlung der Neuwertspanne Voraussetzung, dass die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung innerhalb von 3 Jahren erfolgt. Dies hätte im vorliegenden Fall zur Folge, dass der Versicherungsnehmer einerseits darauf angewiesen wäre, mehrere Jahre auf der Warteliste darauf zu hoffen, dass bei einem Vertragshändler eine neue Uhr zum

Listenpreis angeboten wird, um andererseits dann den Anspruch auf die Differenz zum Neupreis erst recht zu verlieren, weil die Wiederbeschaffung nicht innerhalb von drei Jahren möglich war. Vielmehr ist bei der Bemessung des Wiederbeschaffungswertes sehr wohl auf den Sekundärmarkt Rücksicht zu nehmen.

Ein derartiger Wert stellt auch nicht, wie von der Antragsgegnerin behauptet, einen (nicht versicherten) Liebhaberwert dar. Der "subjektive" Wert ist der Wert, den der Gegenstand für eine ganz bestimmte einzelne Person hat (pretium singulare). Er wird synonym als "Interesse" und "Liebhaberwert" bezeichnet.

Hingegen ist der "objektive" Wert der Wert, den der Gegenstand allgemein, dh für jedermann hat (pretium commune). Er wird durch den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielbaren Verkaufserlös bestimmt.

Synonym wird er als "Verkehrswert", als "Verkaufswert", als "Normalverkaufswert" als wahrer oder wirklicher Wert, als "objektiver", "tatsächlicher", als "innerer Wert", als "gemeiner Wert", als "Marktwert" bezeichnet (Piltz, Die Unternehmensbewertung in der Rechtsprechung, 3. Auflage, 93, 2 Ob 189/01k).

Die Antragsgegnerin geht mit ihrer Zahlung von € 8.000,-- davon aus, dass dies der Zeitwert, errechnet aus Neuwert und Abzug von Alter und Abnutzung darstellt. In wieweit ein Abzug für Alter und Abnutzung gerechtfertigt ist, ist eine Sachverständigenfrage und kann von der Schlichtungskommission nicht beurteilt werden, ebensowenig, ob der von Antragstellerseite genannte Wiederbeschaffungswert von € 21.950,-- unter Berücksichtigung der Schadenminderungsobliegenheit überhöht ist oder nicht.

Diese Fragen können gemäß § 271 ZPO nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden, weshalb gemäß Pkt. 4.6.2. lit f der Satzung von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Antrags abzusehen und spruchgemäß keine Empfehlung abzugeben ist.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 4. Jänner 2023